B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Grömitz
Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG.

1. Allgemeines.

1.1 Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 42

Der Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeinde Grömitz wurde durch Erlaß des Innenministers vom
genehmigt und trat nach Erfüllung der Auflagen mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am
in Kraft.

1.2 Lage und Umfang des Änderungsbereiches.

Der Änderungsbereich umfaßt das Flurstück Nr. 65/3 und 65/4 am - Brockgang / Schützenstraße - .

1.3 Begründung für die 2. Änderung.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für die verhältnismäßig tiefen Grundstücke der Schützenstraße auf den rückwärtigen Flächen eine zweigeschossige Bebauung vor. Die Erschließung soll über eine geplante Straße entlang der gemeinsamen Grenze zum Flurstück 53/1 erfolgen. Wegen der zum Teil schmalen Grundstücke ist eine Bebauung ohne bodenordnerische Maßnahmen nicht durchführbar, die im wesentlichen im Wege freier Vereinbarungen angestrebt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Der Eigentümer des Flurstückes 65/3 hat das Flurstück 65/4 erworben und beabsichtigt, sein Wohnhaus u. Gästehaus in westlicher Richtung zu erweitern. Dazu ist es notwendig, die bebaubaren Flächen des WA - und WR - Gebietes miteinander zu verbinden. Dies alleine ist

Gegenstand der vorliegenden Änderung. Von ihr werden weder Ziel und Zweck des rechtskräftigen Bebauungsplanes noch die Grundzüge der Planung berührt, da Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise keine Änderung erfahren. Der geplanten Erweiterung stehen städtebauliche Gesichtspunkte nicht entgegen, da an der Nahtstelle zwischen dem WA - und WR - Gebiet eine Nutzung (Wohnung) vorgesehen ist, die in beiden Baugebieten allgemein zulässig ist.

1.4 Ver- und Entsorgung.

Die Wasserversorgung ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Karkbrook vorzunehmen.

Das Abwasser ist der Kläranlage des Zweckverbandes Karkbrook zuzuführen.

Für die Abfallbeseitigung ist der Zweckverband Ostholstein zuständig.

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit elektrischer Energie übernimmt die Schleswag, aus den vorhandenen Tranformatorenst.

2. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die die Änderung die Grundlage bildet.

2.1 Bodenordnende Maßnahmen entfallen.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten.

Durch die 2. Änderung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Grömitz, den 26.8.1977

- Der Bürgermeister -

GEMEINDE GRÖMITZ KREIS OSTHOLSTEIN